Beschluss Neufassung der Landessatzung

Gremium:	Landesparteitag
Beschlussdatum:	26.11.2022
Tagesordnungspunkt:	5. Satzung

Antragstext

Der Landesparteitag beschließt die folgende neue Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

Gleichzeitig tritt die Landessatzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt vom 26./27. Juni 1993, zuletzt geändert am 05.09.2020, außer Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt
§ 1 Name und Sitz
§ 2 Mitgliedschaft
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
§ 5 Gliederung
§ 6 Organe und Gremien
§ 7 Landesparteitag (LPT)
§ 8 Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages
§ 9 Außerordentlicher Landesparteitag
§ 10 Digitaler Landesparteitag
§ 11 Landesvorstand
§ 12 Amtszeit, Aufgaben und Funktionen des Landesvorstandes
§ 13 Kreisvorständetreffen
§ 14 Landesschiedsgericht (LSchG)
§ 15 Landesfinanzrat
§ 16 Landesrechnungsprüfer*innen
§ 17 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)
§ 18 Projektgruppen
§ 19 GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt
§ 20 Frauenstatut
§ 21 Vielfaltsstatut
§ 22 Landesgeschäftsstelle
§ 23 Wahlverfahren
§ 24 Urabstimmungen
§ 25 Unvereinbarkeit
§ 26 Geltungsbereich, Inkraftsetzung (Übergangsregelung)

Satzung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Landesverband der bundesweiten politischen Vereinigung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ trägt den Namen „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt“.

(2) Als Logo trägt der Landesverband das bundesweite Zeichen, ergänzt durch die Landesbezeichnung Sachsen-Anhalt.

(3) Der Sitz der Geschäftsstelle ist Magdeburg.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft und Nationalität werden, die das Grundsatzprogramm und die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt und keiner anderen konkurrierenden Partei oder politischen Jugendorganisation angehört. Die Mitgliedschaft in einer europäischen Schwesterpartei ist möglich, ein Mitwirken ist jedoch nur im nationalen Rahmen erlaubt.

(2) Ein Aufnahmeantrag oder ein Antrag auf Wechsel des Kreisverbandes wird in Textform gestellt. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Vorstand des für den Wohnsitz zuständigen Kreisverbandes. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann der*die Bewerber*in bei einer Mitgliederversammlung des zuständigen Kreisverbandes Einspruch einlegen, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Eine Ablehnung ist unter Hinweis auf seine*ihre Rechte schriftlich zu begründen. Eine Mitgliedschaft in mehr als einem Kreisverband ist nicht möglich.

(3) Ein erneuter Antrag auf Mitgliedschaft ist erst nach Ablauf eines Jahres möglich.

(4) Nichtmitglieder haben die Möglichkeit in den Landesarbeitsgemeinschaften mitzuwirken.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Die Austrittserklärung hat in Textform gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

(3) Den Parteiausschluss können der Landesvorstand, der Landesparteitag, der Kreisvorstand sowie die Mitgliederversammlung des betroffenen Kreisverbandes beim Landesschiedsgericht beantragen.

(4) Das Ausschlussverfahren regelt die Landesschiedsordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an der politischen Willensbildung des Landesverbandes in der üblichen Weise, z.B. durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken;
- im Rahmen der Gesetze und der Satzung das aktive und passive Wahlrecht auszuüben;
- an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Organen und Gremien als Gäst*in teilzunehmen;
- auf Information durch Delegierte auf der darauffolgenden Mitgliederversammlung;
- sich mit anderen Mitgliedern in Arbeitsgemeinschaften selbstständig zu organisieren und
- sich frei und verantwortungsbewusst zu artikulieren und auch Meinungen in der Öffentlichkeit zu vertreten, die von der Mehrheit nicht mitgetragen werden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht

- die Grundwerte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten;
- die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse anzuerkennen und
- seine Beiträge pünktlich zu entrichten. Ausnahmen hiervon regelt die Finanzordnung.

(3) Mandatsträger*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt im Landtag von Sachsen-Anhalt sowie Inhaber*innen von Regierungsämtern (Minister*innen und Staatssekretär*innen) auf Landesebene leisten neben ihrem satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen (§ 4 Absatz 2) Mandatsträger*innenbeiträge an den Landesverband. Die Höhe der Mandatsträger*innenbeiträge bestimmt die Finanzordnung des Landesverbandes.

§ 5 Gliederung

(1) Der Landesverband gliedert sich in Anlehnung an die Gliederung des Landes Sachsen-Anhalt – Landkreise und kreisfreie Städte – in Kreisverbände. Sie können sich in Ortsverbände untergliedern. Diese nennen sich „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ einschließlich eines Zusatzes, der den örtlichen Bezug angibt.

(2) Ein Ortsverband sollte mindestens aus sieben Mitgliedern bestehen.

(3) Die Autonomie der Kreisverbände wird durch den Landesverband gewahrt. Kreisverbände müssen sich eine Satzung geben und einen rechenschaftspflichtigen Vorstand wählen. Satzungen dürfen der Bundes- und Landessatzung nicht widersprechen.

(4) Die Kreisverbände bestimmen in ihren Satzungen die Konstitution und die Regelungen zu Ortsverbänden.

(5) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

§ 6 Organe und Gremien

(1) Organe im Sinne des Parteiengesetzes sind:

- der Landesparteitag;
- der Landesvorstand.

(2) Zur weiteren Organisation seiner Arbeit bildet der Landesverband folgende weitere Gremien:

- den Landesfinanzrat;
- Landesarbeitsgemeinschaften;
- Projektgruppen;
- Kreisvorständetreffen.

(3) Soweit durch die Satzung nicht anders geregelt, sind Sitzungen der Organe und Gremien mit einer Frist von sieben Tagen einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen worden sind.

(4) Die Sitzungen der Organe und Gremien sind mitgliederöffentlich, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft.

(5) Alle Einladungen, Informationen und Unterlagen zu Sitzungen von Organen und Gremien werden grundsätzlich digital per E-Mail versandt, sofern dem nicht höherrangige rechtliche Erfordernisse entgegenstehen.

(6) Die Sitzungen von Organen und Gremien sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Mitgliedern grundsätzlich in elektronischer Form zugänglich zu machen.

(7) Sitzungen sind physisch, hybrid und rein digital zulässig.

(8) Der Landesparteitag stellt für alle Organe und Gremien finanzielle Mittel zur Verfügung, die auf Antrag beim Landesvorstand abgerufen werden können.

§ 7 Landesparteitag (LPT)

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er bestimmt die Richtlinien der Politik des Landesverbandes. Seine Beschlüsse können nur durch ihn selbst oder eine Urabstimmung aufgehoben werden.

(2) Der Landesparteitag findet mindestens jährlich statt.

(3) Er ist beschlussfähig, sobald mindestens 50% der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind. Die Kreisverbände sollen ihre Delegierten bis vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages an die Landesgeschäftsstelle melden.

(4) Jeder Kreisverband kann entsprechend des folgenden Schlüssels Delegierte wählen und in Folge entsenden:

Die Anzahl der Delegierten zum Landesparteitag sollte 100 nicht übersteigen. Jeder Kreisverband erhält zwei Grundmandate. Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt erhält davon unabhängig zwei Delegierte. Die Grundmandate sowie die beiden Delegierten der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt werden von der Summe 100 subtrahiert. Der Anteil jedes Kreisverbandes an den restlichen Plätzen wird durch das Verhältnis der Kreisverbandsmitglieder zu den Mitgliedern des Landesverbands insgesamt ermittelt. Das daraus entstehende, kaufmännisch gerundete Ergebnis addiert mit dem Grundmandat ergibt die Delegiertenzahl des Kreisverbandes.

Die jeweils am 15. Februar festgestellten Mitgliederzahlen, die zum 31.12. in der Adressverwaltung der Partei gemeldet sind, bilden die Berechnungsgrundlage. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Delegiertenzahlen des Vorjahres.

(5) Der Landesvorstand beruft den ordentlichen Landesparteitag mit einer Frist von acht Wochen durch Einladung der Kreisverbände in Textform unter Angabe des Tagungsortes und des Tagungsbeginns ein. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(6) Bei besonderer Dringlichkeit kann ein außerordentlicher Landesparteitag gemäß § 9 einberufen werden.

(7) Anträge an den Landesparteitag müssen spätestens 14 Tage vor dem Beginn des Landesparteitages elektronisch im genutzten Antragsprogramm oder schriftlich in der Landesgeschäftsstelle vorliegen (Antragsschluss). Diese leitet sie an den Landesvorstand und die Kreisverbände sowie an die Delegierten weiter. Anträge müssen den Kreisverbänden und den Delegierten spätestens zehn Tage vor dem Beginn des Landesparteitages zugegangen sein. Entwürfe für Wahlprogramme müssen der Landesgeschäftsstelle vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages vorliegen und spätestens 21 Kalendertage vor dem Landesparteitag den Kreisverbänden und Delegierten zugegangen sein.

(8) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder und Organe des Landesverbandes, Organe der Kreis- und Ortsverbände, die Landesarbeitsgemeinschaften und der Landesverband der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt.

(9) Alle Anträge, die nach Antragsschluss eingehen, sind Dringlichkeitsanträge. Sie sind zulässig, wenn sie von dem Landesvorstand, einer Landesarbeitsgemeinschaft oder einem Kreisvorstand beschlossen wurden oder von fünf Delegierten unterstützt werden.

(10) Dringlichkeitsanträge können sich ausschließlich auf Sachverhalte beziehen, die zum Zeitpunkt des Antragsschlusses noch nicht bekannt waren, und dürfen sich nicht mit bereits vorliegenden Anträgen befassen. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Landesparteitag mit einfacher Mehrheit.

(11) Änderungsanträge beziehen sich auf die bereits vorliegenden Anträge. Sie sind in Textform an die Antragskommission zu richten. Änderungsanträge sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich. Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen sind bis zum Beginn der jeweiligen Abstimmung möglich.

(12) Der Landesparteitag bestimmt eine Antragskommission für die Zeit von zwei Jahren. Sie setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern, jeweils zur Hälfte aus Mitgliedern des Landesvorstandes sowie durch den Landesparteitag gewählten Mitgliedern zusammen. Die Antragskommission bereitet die Behandlung der abzustimmenden Anträge in Zusammenarbeit mit den Antragsteller*innen vor. Sie kann dem Landesparteitag Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren von Anträgen geben. Dem vorgeschlagenen Abstimmungsverfahren muss der Landesparteitag zustimmen. Die Zustimmung erfolgt vor der Durchführung der Abstimmung über die Anträge. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

(13) Der Landesparteitag kann auf Antrag des Landesvorstandes oder von mindestens 20 Delegierten aus mindestens drei Kreisverbänden mit jeweils einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten beschließen, dass einzelne Tagesordnungspunkte mitgliederöffentlich behandelt werden. Die Beratung über einen entsprechenden Antrag findet in mitgliederöffentlicher Sitzung statt. Über das Ergebnis des Beschlusses ist die Öffentlichkeit in angemessener Weise zu informieren.

(14) Der Landesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

§ 8 Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages

(1) Zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages gehören die Beschlussfassung über:

- inhaltliche und programmatische Fragen;
- die Satzung des Landesverbandes;
- das Landtagswahlprogramm;
- den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes;
- den Landeskassenbericht;
- die Entlastung des Landesvorstandes;
- die Geschäftsordnung des Landesparteitages;
- die Wahlordnung des Landesparteitages;
- die Ordnungen und Statuten des Landesverbandes, insbesondere:
    - die Finanzordnung;
    - die Erstattungsordnung;

    - die Schiedsgerichtsordnung;
- die Anerkennung von Landesarbeitsgemeinschaften;
- die Durchführung einer Urabstimmung;
- den bzw. einen (Nachtrags-)Haushalt des Landesverbandes.

(2) Darüber hinaus gehören zu den Aufgaben des Ordentlichen Landesparteitages,

a) die Wahl und die Abwahl:

- der Mitglieder des Landesvorstandes;
- der Delegierten im Länderrat;
- der Landesrechnungsprüfer*innen;
- der Delegierten des Landesverbandes für den Bundesfrauenrat;
- der Delegierten im Diversitätsrat des Bundesverbandes;
- der Delegierten für den Kongress der Europäischen Grünen Partei;
- des sachverständigen Mitglieds im Bundesfinanzrat;
- der Vielfalts- und Frauenpolitischen Sprecher*innen des Landesvorstands

b) die Wahl:

- der Mitglieder des Landesschiedsgerichts;
- der Kandidat*innen auf der Landesliste zu Landtagswahlen;
- der Kandidat*innen auf der Landesliste zu Bundestagswahlen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Landesverbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

(4) Beschlüsse des Landesparteitages sind für alle Organe und Gremien des Landesverbandes mit Ausnahme des Landesschiedsgerichts bindend.

§ 9 Außerordentlicher Landesparteitag

(1) Ein Außerordentlicher Landesparteitag ist einzuberufen auf:

- Beschluss des Landesvorstandes;
- Antrag von drei Kreisverbänden;
- Beschluss des Landesparteitages

(2) Eine Verkürzung der Fristen ist zulässig. Die Einladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten.

(3) Der Außerordentliche Landesparteitag kann ausschließlich folgende Beschlüsse fassen:

- Aufnahme von Koalitionsverhandlungen
- Abschluss eines Koalitionsvertrages;
- Beendigung einer Koalition;
- Abwahl von einzelnen Mitgliedern des Landesvorstandes;
- Entscheidungen zu aktuellen, dringlichen politischen Themen.

(4) Die zu behandelnden Themen des Außerordentlichen Landesparteitages sind in der Antragstellung zu benennen. Eine vorläufige Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.

(5) Änderungsanträge sind bis zu Beginn des Parteitags möglich. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig.

§ 10 Digitaler Landesparteitag

(1) Solange eine Versammlung an einem Ort nicht erlaubt oder unter Abwägung aller Möglichkeiten nicht zumutbar ist, können die Delegierten auch ohne Anwesenheit teilnehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Landesvorstand.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Beschlussfassung über die Satzung und die Schlussabstimmung bei Wahlen nach § 9 Absatz 4 des Parteiengesetzes. Eine Schlussabstimmung per Briefwahl ist möglich.

§ 11 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand vertritt den Landesverband gemäß § 11 Parteiengesetz und gemäß § 26 Bürgerliches Gesetzbuch nach innen und außen.

(2) Der Landesvorstand besteht aus:

- zwei Landesvorsitzenden,
- der*dem Landesschatzmeister*in,
- bis zu drei parlamentarischen Vertreter*innen und
- vier Beisitzer*innen.

(3) Die Fraktion im Landtag von Sachsen-Anhalt und die dem Landesverband angehörenden Mitglieder des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments können jeweils ein Mitglied aus ihren Reihen zur Wahl als Parlamentarische*r Vertreter*in dem Landesvorstand vorschlagen.

(4) Der Landesvorstand erweitert sich bei einer Beteiligung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt an der Landesregierung Sachsen-Anhalts um einen

Beisitzer*innenplatz sowie einen Platz für ein dem Landesverband angehörendes Mitglied der Landesregierung.

(5) Von Landesvorsitzenden, Schatzmeister*in und Beisitzer*innen darf nur eine Person ein*e Mandatsträger*in sein. Erlangen diese gewählten Personen nachträglich ein Mandat, so haben sie das Amt oder das Mandat innerhalb von drei Monaten niederzulegen.

(6) Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. Dem geschäftsführenden Landesvorstand gehören die beiden Landesvorsitzenden sowie die*der Landesschatzmeister*in an.

§ 12 Amtszeit, Aufgaben und Funktionen des Landesvorstandes

(1) Die Amtszeit des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich. Scheiden einzelne Mitglieder des Landesvorstands vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, werden diese Ämter für den Rest der Amtszeit nachgewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

(2) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen des Landesparteitages. Er bereitet die politische Entscheidungsfindung des Landesverbandes vor und koordiniert die Parteiorgane und -gremien. Er ist Arbeitgeber für die Mitarbeiter*innen des Landesverbandes. Er kann alle notwendigen Maßnahmen zur Führung des Landesverbandes treffen.

(3) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der seine Aufgaben und deren Verteilung im Einzelnen festgelegt sind.

(4) Der Landesvorstand tagt mindestens einmal im Monat. Seine Sitzungen sind mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine Nichtöffentlichkeit erfordert. Der Grund für die Nichtöffentlichkeit ist zu benennen.

(5) Der*die Landesschatzmeister*in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Führung der Finanzen des Landesverbandes, eine entsprechende Anleitung der Kreisverbände und für eine termingerechte Erstellung des Jahresrechenschaftsberichts sowie für die Organisation des Landesfinanzrats.

(6) Die beiden Landesvorsitzenden sowie der*die Landesschatzmeister*in erhalten eine Aufwandsentschädigung . Die jeweilige Höhe der Aufwandsentschädigung wird im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushalt des Landesverbandes festgelegt.

(7) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Finanzangelegenheiten hat der*die Landesschatzmeister*in ein Vetorecht. Widerspricht die*der Landesschatzmeister*in einem Finanzbeschluss, so wird die Entscheidung in der nächsten Sitzung wieder aufgerufen und abschließend entschieden.

§ 13 Kreisvorständetreffen

(1) Das Kreisvorständetreffen ist ein beratendes Treffen des Landesvorstandes, der Kreisvorstände und der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt (vertreten durch den Landesvorstand der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt) zur Aussprache und strategischen Besprechung.

(2) Das Kreisvorständetreffen tagt mitgliederöffentlich, soweit der Gegenstand der Beratung keine Nicht-Öffentlichkeit erfordert. Ist dies der Fall, kann durch einen Mehrheitsbeschluss der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgen. Der Grund für die Nicht-Öffentlichkeit ist zu benennen. Gäste können mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.

(3) Der Landesvorstand beruft das Kreisvorständetreffen mindestens viermal im Jahr ein.

(4) Auf Antrag von 3 Kreisverbänden muss das Kreisvorständetreffen innerhalb von sieben Tagen durch den Landesvorstand einberufen werden.

§ 14 Landesschiedsgericht (LSchG)

(1) Der Landesparteitag wählt die*den Vorsitzende*n des Landesschiedsgerichts und zwei bis vier Beisitzer*innen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

(2) Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen nicht sein:

- Mitglieder des Bundesvorstands;
- Mitglieder des Landesvorstands;
- Mitglieder eines Kreisvorstands;
- Sprecher*innen einer Landesarbeitsgemeinschaft;
- (stellvertretende) Vorsitzende einer kommunalen Fraktion;
- Mitglieder des Landtags, des Bundestages oder des Europäischen Parlaments;
- Regierungsmitglieder oder Inhaber*innen von Regierungsämtern;
- Parteimitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen oder
- Mitglieder der Antragskommission des Landesverbandes.

(3) Scheidet der*die Vorsitzende aus, rückt der*die Beisitzer*in mit den meisten Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(4) Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einer*m Vorsitzenden und mindestens zwei gewählten Beisitzer*innen. Die Vertretung im Verhinderungsfall entspricht Absatz 3.

(5) Das Landesschiedsgericht entscheidet über:

- Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern oder zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden;
- Berufung gegen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichtes;
- Ordnungsmaßnahmen gemäß der Bundessatzung gegen Mitglieder, Organe und Gremien des Landesverbandes sowie gegen Mitglieder des Bundesvorstandes, soweit diese ihren Hauptwohnsitz in Sachsen-Anhalt haben;
- die Auflösung von Kreis- und Ortsverbänden;
- über Streitfragen zwischen Kreisverbänden sowie zwischen Kreisverbänden und dem Landesverband;
- in allen Fällen, in denen weder eine Zuständigkeit des Bundesgerichtes noch eine Zuständigkeit der Kreisgerichte gegeben ist bzw. diese nicht ordnungsgemäß besetzt sind,
- die Einsetzung eines Notvorstandes im Falle der Handlungsunfähigkeit von Landes- oder Kreisvorständen.

(6) Alle Organe und Gremien sowie alle Mitglieder des Landesverbandes können Anträge an das Landesschiedsgericht stellen. Das Landesschiedsgericht arbeitet nach der Landesschiedsordnung. Die Landesschiedsordnung wird vom Landesparteitag verabschiedet.

§ 15 Landesfinanzrat

(1) Der Landesfinanzrat besteht aus:

- dem*der Landesschatzmeister*in, der*die den Vorsitz inne hat;
- den Kreisschatzmeister*innen,
- dem*der Basisvertreter*in im Bundesfinanzrat,
- dem*der Landesschatzmeister*in der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt

Die Kreisschatzmeister*innen können durch andere Kreisvorstandsmitglieder vertreten werden. Die Vertretung muss gegenüber dem/der Landesschatzmeister*in angezeigt werden.

(2) Die Aufgaben des Landesfinanzrats sind:

- die Beratung des Landesvorstands bei der Erstellung des Haushaltes,
- die Koordination der Informationsweitergabe zwischen Landesverband und Kreisverbänden,
- die vorläufige Inkraftsetzung des Haushaltes bis zum nächsten ordentlichen Landesparteitag,
- die Stellungnahmen zu finanzrelevanten Anträgen an den Landesparteitag.

(3) Der Landesfinanzrat wird von der*dem Landesschatzmeister*in mit mindestens dreiwöchiger Frist eingeladen.

(4) Er tagt mindestens zweimal jährlich und nach Bedarf oder wenn mindestens drei Kreisschatzmeister*innen dies fordern.

(5) Anträge und Beschlussvorlagen müssen mindestens eine Woche vor der Sitzung vorgelegt werden, Änderungsanträge sind möglich.

(6) Der Landesfinanzrat ist beschlussfähig, wenn fristgemäß eingeladen worden ist und ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 16 Landesrechnungsprüfer*innen

(1) Die Landesrechnungsprüfer*innen werden vom Landesparteitag für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(2) Die Aufgabe besteht in der Überprüfung der haushaltsmäßigen Finanzführung des Landesverbandes. Hierfür ist ihnen von dem*der Landesschatzmeister*in, den Mitarbeiter*innen der Landesgeschäftsstelle sowie allen anderen mit Landesfinanzen im Landesverband vertrauten Personen jegliche Unterstützung zu gewähren.

(3) Die Landesrechnungsprüfer*innen erstellen einmal jährlich einen schriftlichen Bericht über die Finanzführung des Landesverbandes.

(4) Das Amt des*der Landesrechnungsprüfer*in und das Amt eines*einer Kreisschatzmeisters*in schließen sich aus.

§ 17 Landesarbeitsgemeinschaften (LAGen)

(1) Die Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaften sind:

- das Erschließen von Fachwissen;
- die Bearbeitung programmatischer Konzepte und Strategien für den Landesverband;
- die Mitarbeit an den Wahlprogrammen der Partei;
- die Mitarbeit in der jeweiligen Bundesarbeitsgemeinschaft.

(2) Landesarbeitsgemeinschaften schlagen gemäß ihrer programmatischen Zuständigkeit Delegierte zu den Bundesarbeitsgemeinschaften vor, welche durch die Landesarbeitsgemeinschaft zu wählen und durch den Landesvorstand zu bestätigen sind. Die Delegierten sollen Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein.

(3) Der Landesvorstand bezieht die Landesarbeitsgemeinschaften in die Entwicklung des Wahlprogramms, der thematischen Vorbereitungen im Wahlkampf und gegebenenfalls in die Koalitionsverhandlungen ein. Die Landesarbeitsgemeinschaften stehen Parteiorganen und kommunalen Vertretungen sowie der Landtagsfraktion beratend zur Seite.

(4) Zur Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- die programmatischen Zielsetzungen der Landesarbeitsgemeinschaft sind darzustellen;
- das Fachgebiet wird von keiner anderen Landesarbeitsgemeinschaft abgedeckt;
- ihr gehören mindestens 5 Mitglieder aus mehreren Kreisverbänden an;
- die Gründungsmitglieder benennen für die Zeit bis zur Anerkennung durch den Landesparteitag mindestens eine*n vorläufige*n Sprecher*in.

(5) Der Landesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn eine Landesarbeitsgemeinschaft die genannten Bedingungen nicht mehr erfüllt oder über ein Jahr lang nicht mehr tagt.

(6) Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt mindestens zwei Sprecher*innen. Die Sprecher*innen müssen Mitglied bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein. Die Amtszeit der Sprecher*innen beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

(7) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften übernehmen die Organisation der Landesarbeitsgemeinschaften, die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie Ausführung der Beschlüsse, die Beobachtung der fachpolitischen Diskussion und Information der Partei. Sie vertreten die Landesarbeitsgemeinschaften gegenüber anderen Parteigremien. Die Sprecher*innen koordinieren ihre Arbeitsprogramme untereinander und mit dem Landesvorstand.

(8) Mitglied einer Landesarbeitsgemeinschaft ist, wer von der Landesgeschäftsstelle auf dem E-Mail-Verteiler der Landesarbeitsgemeinschaft eingetragen ist. Die Mitarbeit in einer Landesarbeitsgemeinschaft ohne Parteimitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist möglich. Stimmberechtigt sind nur Parteimitglieder.

(9) Landesarbeitsgemeinschaften tagen mindestens zweimal pro Jahr.

(10) Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet mit Zustimmung des Landesvorstands statt.

(11) Die Teilnehmer*innen der Sitzung sind im Protokoll festzuhalten.

(12) Die Landesarbeitsgemeinschaften sind verpflichtet, regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu informieren.

(13) Das Handbuch der Landesarbeitsgemeinschaften informiert über die Arbeitsweisen der Arbeitsgemeinschaften und ist den Sprecher*innen zugänglich zu machen.

§ 18 Projektgruppen

(1) Der Landesvorstand kann zur Ausarbeitung und Durchführung konkret festgelegter Projekte Projektgruppen einberufen.

(2) Jeder Projektgruppe muss mindestens ein Mitglied des Landesvorstands angehören, welches die Leitung der Projektgruppe übernimmt. Der*die Leiter*in vertritt die Projektgruppe gegenüber anderen Parteigremien. Er*sie übernimmt die Organisation der Projektgruppe, die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen sowie die Ausführung der Beschlüsse.

(3) Die Einladungen, Protokolle, Berichte und ausgearbeiteten Konzeptionen müssen den Mitgliedern der Projektgruppe zugänglich gemacht und dem Landesvorstand vorgelegt werden. Die Projektgruppen sind verpflichtet, regelmäßig in geeigneter Weise über ihre Arbeit zu informieren.

(4) Nach Beendigung des Projekts ist eine Projektgruppe aufzulösen. Begründete Ausnahmen sind möglich.

§ 19 GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt

(1) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt ist die Jugendorganisation des Landesverbandes. Sie ist eine eigenständige Gliederung des Landesverbandes. Sie ist an das Grundsatzprogramm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gebunden und vertritt die besonderen Interessen der GRÜNEN JUGEND in der Partei und wirkt an der politischen Willensbildung mit.

(2) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt organisiert ihre Arbeit selbstständig. Sie hat Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Sie erkennt Grundsätze und Ziele der Bundespartei an, Programm und Satzung dürfen den Grundwerten, insbesondere dem Grundsatzprogramm, der Bundespartei nicht widersprechen.

(3) Die GRÜNE JUGEND Sachsen-Anhalt hat das Recht, Anträge an die Organe von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt zu stellen. Vertreter*innen der GRÜNEN JUGEND Sachsen-Anhalt in Organen und Gremien der Partei müssen Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt sein.

§ 20 Frauenstatut

Das Bundesfrauenstatut ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 21 Vielfaltsstatut

Das Vielfaltsstatut des Landesverbandes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 22 Landesgeschäftsstelle

(1) Die Landesgeschäftsstelle ist der Sitz des Landesvorstandes.

(2) Der*die organisatorische Geschäftsführer*in der Landesgeschäftsstelle wird vom Landesvorstand eingesetzt.

(3) Der Landesvorstand ist berechtigt, Mitarbeiter*innen im Rahmen des Haushaltes einzustellen. Für die Mitarbeiter*innen in der Landesgeschäftsstelle hat der Landesvorstand Stellenbeschreibungen zu erarbeiten.

(4) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt bildet als Arbeitgeberin die Vielfalt der Gesellschaft ab.

(5) Die Landesgeschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die organisatorische und technische Abwicklung der Geschäfte des Landesverbandes, soweit sich dies der Landesvorstand nicht anders vorbehält;
- Pflege der Kontakte zu den über- oder untergeordneten Ebenen der Partei;
- die Sicherung des Informationsflusses innerhalb der Organe und Gremien sowie deren Untergliederung.

(6) Die politische Verantwortung für die Landesgeschäftsstelle trägt der Landesvorstand.

§ 23 Wahlverfahren

(1) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, Kandidat*innen für Landtags- und Bundestagslisten und Vertreter*innen zu Organen und Gremien des Bundesverbandes sowie der Europäischen Grünen Partei sind geheim. In allen anderen Fällen kann offen abgestimmt werden, wenn sich von den Delegierten kein Widerspruch erhebt.

(2) Gewählt ist, wer im ersten oder, falls erforderlich, zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Für einen eventuell notwendigen dritten Wahlgang wird eine Kandidatur mehr zugelassen, als noch Plätze zu vergeben sind. Entscheidend ist hierbei die Anzahl der im zweiten Wahlgang erhaltenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Wahlkommission zu ziehende Los.

(3) Sind nicht mehr Kandidat*innen als freie Stellen vorhanden, ist jede*r Kandidat*in einzeln zu wählen. Bei Einzelwahl ist nur ein Wahlgang möglich.

(4) Wahlen in mehrere gleichartige Positionen können in einem Wahlgang durchgeführt werden (Blockabstimmung). Dabei dürfen die Delegierten so viele Kandidat*innen benennen, wie Positionen zu besetzen sind. Die Kandidat*innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl.

(5) Wahlergebnisse sind in einem Wahlprotokoll niederzuschreiben und als Anlage dem Protokoll der Wahlversammlung beizufügen. Das Protokoll haben zwei Mitglieder des Präsidiums oder der*die Versammlungsleiter*in und der*die Protokollant*in zu bestätigen.

(6) Näheres regelt die Wahlordnung des Landesparteitages.

§ 24 Urabstimmungen

(1) Urabstimmungen sind möglich auf Ebene des Landesverbandes, Kreisverbandes und Ortsverbandes.

(2) Über alle Fragen der Politik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt, insbesondere auch der Programme und der Satzung, kann eine Urabstimmung erfolgen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen-Anhalt.

(3) Urabstimmungen werden auf Verlangen von 10 % der Mitglieder, von einem Drittel der Kreisverbände, dem Landesparteitag oder dem Landesvorstand durchgeführt.

(4) Der*die jeweilige Geschäftsführer*in ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Er*Sie leitet das Urabstimmungsbüro, organisiert und kontrolliert die ordnungsgemäße Stimmabgabe und stellt das Abstimmungsergebnis fest.

(5) Über das Abstimmungsergebnis ist ein Protokoll anzufertigen. Der*Die Geschäftsführer*in bestätigt den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl durch Unterschrift.

(6) Es kann nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden.

(7) Das Ergebnis ist der entsprechenden Strukturebene spätestens fünf Tage nach der Abstimmung bekannt zu geben. Der Vorstand der übergeordneten Strukturebene ist spätestens 48 Stunden nach Ermittlung des Abstimmungsergebnisses davon in Kenntnis zu setzen.

(8) Eine Urabstimmung gilt als beschlossen, wenn mehr als 50 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben und der Antrag eine einfache Mehrheit erhalten hat. Anträge zu Programm- und Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Kosten der Urabstimmung trägt die jeweilige Strukturebene.

(10) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

§ 25 Unvereinbarkeit

Die gleichzeitige hauptamtliche Tätigkeit als Wahlbeamte*r, Landtagsabgeordnete*r, Bundestagsabgeordnete*r, Europaabgeordnete*r, Mitglied der Bundesregierung oder Mitglied der Landesregierung sind miteinander unvereinbar.

§ 26 Geltungsbereich, Inkraftsetzung (Übergangsregelung)

1) Diese Satzung gilt für „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Sachsen-Anhalt“.

(2) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.

(3) Der Landesparteitag beschließt eine Übergangsregelung für den aktuellen Landesvorstand.